

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung – Drucksache 20/6518 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III)

a) Der Bundesrat stellt fest:

Für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld führen die Regelungen gemäß § 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III „Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld“ zu erheblichen Erschwernissen. So werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Transferkurzarbeitergeld von weniger als sechs Monaten beziehen, grundsätzlich von längerfristigen Weiterbildungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 9. Oktober 2020 – Drucksache 521/20(B) – wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Regelungen des § 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III „Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld“ anzupassen. Die neue Regelung sollte berücksichtigen, dass der Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld häufig kürzer als zwölf Monate ausfällt und zu jedem Zeitpunkt des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld die Möglichkeit eröffnen, die Teilnahme an einer länger als zwölf Monate dauernden Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zu fördern.

In ihrer „Stellungnahme zur Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld“ (Drucksache 629/21) vom 29. Juli 2021 gibt die Bundesregierung an, dass Überlegungen zur entsprechenden Änderung des § 111a SGB III angestellt, jedoch zunächst zurückgestellt wurden, da aufgrund der Corona-Pandemie die Sicherung von Arbeitsplätzen im Vordergrund stand. Die Notwendigkeit von Sonderregelungen zur Krisenbewältigung auf dem Arbeitsmarkt bestehen aktuell nicht mehr, so dass die Überlegungen zu entsprechenden Änderungen des § 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III wiederaufgenommen werden sollten.

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des § 111a SGB III dahingehend vorzunehmen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Transfergesellschaften beziehungsweise im Transferkurzarbeitergeld der Abschluss einer beruflichen Weiterbildung unabhängig von der Dauer ermöglicht wird.

2. Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb,

Nummer 8 und

Nummer 15 Buchstabe b (§ 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,

§ 82a Absatz 1 Nummer 5,

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie

Satz 3 bis 6 und

§ 323 Absatz 3 SGB III)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist die Angabe „120“ durch die Angabe „80“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 8 ist § 82a wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 5 ist die Angabe „120“ durch die Angabe „80“ zu ersetzen.
 - bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaaa) In Nummer 1 ist das abschließende Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
 - bbbb) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch einen abschließenden Punkt zu ersetzen.
 - cccc) Nummer 3 ist zu streichen.
 - bbb) Die Sätze 3 bis 6 sind zu streichen.
- c) In Nummer 15 Buchstabe b ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Qualifizierungsgeld ist vom Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Qualifizierungsgeld erhalten sollen, zur Teilnahme an der Maßnahme beizufügen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Der geforderte Mindeststundenumfang von 120 Stunden bei Weiterbildungsmaßnahmen wird nicht zu einer signifikanten Steigerung der Teilnahme an Weiterbildungen führen, weil die Freistellung von Beschäftigten für einen solch langen Zeitraum insbesondere Kleinstbetrieben kaum möglich sein wird. Eine signifikante Absenkung des Mindeststundenumfanges ist geboten, um auch kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen den Einsatz des Instruments zu ermöglichen. Anderenfalls wird das neue Instrument insbesondere von Großunternehmen in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa:

Bei der Einführung des Qualifizierungsgeldes ist die Fördervoraussetzung eines Tarifvertrages oder einer entsprechenden Betriebsvereinbarung für eine große Zahl von Unternehmen, zumal mit den geplanten Voraussetzungen nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB III, nicht erfüllt. Das neue Instrument des Qualifizierungsgeldes wird daher voraussichtlich insbesondere von Großunternehmen in Anspruch genommen werden. Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen nur für Kleinstunternehmen werden dem Anspruch eines neuen Instrumentes für breite Schichten der Wirtschaft und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gerecht. Die Voraussetzung ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe cccc.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe cccc und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb.

3. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 76 Absatz 5 Satz 2 SGB III)

In Artikel 4 Nummer 3 sind in § 76 Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „Sozialpartner“ die Wörter „und daran anschließend durch ein durch die Länder festzulegendes Gremium wie die Landesausschüsse für Berufsbildung oder ein im Land vorhandenes etablierte Ausbildungsmarktbündnis mit den Sozialpartnern“ einzufügen.

4. Zu Artikel 14 (SGB XI)

- a) Insbesondere im Langzeitpflegebereich besteht aufgrund der Reformvorhaben zur Personalbemessung nach § 113c SGB XI ein hoher Weiterqualifizierungsbedarf von Beschäftigten, die derzeit als Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung (§ 113c Absatz 1 Nummer 1 SGB XI) tätig sind, zu Pflegehilfskräften mit Ausbildung (§ 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI). Die entsprechenden, länderrechtlich geregelten Ausbildungen gelten nicht als abschlussorientierte Weiterbildung im Sinne von § 81 SGB III. Derzeit besteht in § 82a SGB XI lediglich die Möglichkeit der Refinanzierung der Ausbildungsvergütung. Um den Ausbildungserfolg nicht zu gefährden, besteht die Notwendigkeit, auch weitere Ausbildungskosten, zum Beispiel für die Qualifizierung von praxisanleitenden Personen und Sachkosten, zu refinanzieren.
- b) Pflegeunternehmen, welche im Rahmen des § 113c SGB XI die Möglichkeit des neuen Personalbemessungsinstruments (PeBeM) nutzen, soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, bei der Weiterqualifizierung von Hilfskräften ohne Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 1 SGB XI) zu Hilfskräften mit Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI) auf Antrag einen 100-prozentigen Arbeitsentgeltzuschuss zu erhalten.
- c) § 82a SGB XI soll dahingehend geändert werden, dass in der Überschrift statt auf die Ausbildungsvergütung auf die Kosten der praktischen Ausbildung abgezielt wird. Darüber hinaus sollte im § 82a Absatz 1 SGB XI formuliert werden, was analog zum Pflegeberufegesetz unter den Kosten der praktischen Ausbildung zu subsumieren ist. Weiterhin soll die Formulierung einer generalistisch ausgerichteten landesrechtlichen Ausbildungsregelung im Bereich der Pflegehilfe oder -assistenz dem nicht entgegenstehen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und b:

Der Erfolg der Einführung des PeBeM nach § 113c SGB XI basiert wesentlich darauf, eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften mit Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI) vorzuhalten. Bei Umsetzung des Reformvorhabens sinkt gleichzeitig der Bedarf an Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 1 SGB XI) in den Einrichtungen. Aufgrund der derzeit schwierigen Bewerberinnenlage von Schulabgängerinnen und Schulabgängern insgesamt ist die Zielgruppe für staatlich geregelte Hilfs- und Assistenzkraftausbildungen vorrangig in den bereits in den Einrichtungen tätigen Hilfskräften ohne Ausbildung zu sehen, sodass die Unternehmen ein hohes Interesse daran haben, ihr Hilfskraftpersonal weiter zu qualifizieren. Aufgrund der Tarifreuregelung ist die Differenz zwischen Ausbildungsvergütung und Durchschnittslohn der Hilfskräfte ohne Ausbildung massiv gestiegen. Arbeitgeber müssen bei Förderung nach § 81 SGB III einen erheblichen Anteil dieser Differenz selbst zahlen, ohne dass diese nach § 85 SGB XI refinanzierbar ist. Als Sozialunternehmen, deren Leistungsvergütung zweckgebunden und gesetzlich reglementiert ist, verfügen Pflegeeinrichtungen jedoch nicht über die Mittel, um diese Kosten tragen zu können, insbesondere wenn nicht nur ein, sondern bedarfsgerecht mehrere Beschäftigte weiterqualifiziert werden sollen.

Um die Umsetzung des § 113c SGB XI nicht zu gefährden, bedarf es dringend einer vollständigen Tragung der aufgeführten Differenz für diese Pflegeeinrichtungen.

Zu Buchstabe c:

In der umlagebasierten Finanzierung der Ausbildung nach Pflegeberufegesetz können die Träger der praktischen Ausbildung neben der Ausbildungsvergütung noch Mehrkosten der praktischen Ausbildung (zum Beispiel Praxisanleitung, Sachkosten) geltend machen. Dies ist mit der derzeitigen Regelung in landesrechtlich geregelten Ausbildungen nicht rechtssicher möglich. Dies führt zu einer großen Zurückhaltung bei potenziellen Ausbildungsträgern, da auch diese Mehrkosten für sie nicht refinanzierbar sind (siehe oben). Diese

Zurückhaltung gefährdet den notwendigen Aufwuchs im Bereich der Hilfskräfte mit Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI).

5. Zu Artikel 14a – neu – (§ 16a Absatz 1 Satz 2 AufenthG),
Artikel 17 Absatz 4 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 14 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 14a

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 16a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Berufsausbildung,“ die Wörter „einer Unterbrechung einer qualifizierten Berufsausbildung zum Zwecke einer Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a Absatz 5 Satz 3 SGB III in demselben Ausbildungsbetrieb,“ eingefügt.“

b) In Artikel 17 Absatz 4 ist die Angabe „und 6“ durch die Angabe „, 6 und 14a“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der Ausbildungsgarantie durch den Bund in der vorgelegten Weise. Das primäre Ziel der Aufnahme einer betrieblichen dualen Berufsausbildung wird unterstützt. Die genannten Maßnahmen scheinen dazu geeignet zu sein.

Die in § 54a Absatz 5 Satz 3 SGB III-E angestrebte Erweiterung der Einstiegsqualifizierung (EQ) auch auf diejenigen, die bereits im selben Betrieb ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis begonnen, aber beispielsweise wegen mangelnder Sprachkenntnisse abgebrochen haben, wird ausdrücklich unterstützt.

Jedoch muss zur Erreichung des Gesetzeszwecks beachtet werden, dass der Aufenthaltstitel hierfür eine entscheidende Rolle spielt. Verantwortungsvolle Ausbildungsbetriebe werden nur dann die Möglichkeit des Wechsels in eine EQ wählen, wenn der Aufenthaltstitel weiterhin gewährleistet ist.

Der Bundesrat regt daher an, mit der hier vorgeschlagenen Klarstellung sicherzustellen, dass § 16a Absatz 1 Satz 2 AufenthG auf die Fälle des § 54a Absatz 5 Satz 3 SGB III-E für die Dauer der EQ angewendet und dementsprechend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Damit wird sichergestellt, dass das in der Einzelbegründung zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b genannte Ziel auch erreicht werden kann, vorausgesetzt, dass diese Zielerreichung nicht bereits durch die geplanten Änderungen des § 16a AufenthG-E in Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BR-Drucksache 137/23) sichergestellt wird:

„Damit soll jungen – insbesondere geflüchteten – Menschen, die etwa wegen sprachlicher Hürden oder unterschätzter Anforderungen eine begonnene Ausbildung nach wenigen Monaten abbrechen müssen, die Chance gegeben werden, bis zum erneuten Beginn einer Berufsausbildung mit einer Einstiegsqualifizierung in demselben Ausbildungsbetrieb diese Defizite abzubauen und dabei den Kontakt zum Betrieb zu halten.“

Zum Gesetzentwurf allgemein

6. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfes, die arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente für Beschäftigte und Ausbildungssuchende weiterzuentwickeln. Gerade angesichts der beschleunigten 3D-Transformation der Arbeitswelt durch die Digitalisierung, die Dekarbonisierung sowie den demografischen Wandel hält der Bundesrat dies für geboten, um strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, die Weiterbildungsbeteiligung nachhaltig zu erhöhen und die Fachkräftebasis zu sichern.
7. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung gezielt dort zu unterstützen, wo der Bedarf am höchsten ist, und sich am Bedarf des Arbeitsmarktes zu orientieren. Zudem hebt er die Notwendigkeit hervor, das neue Weiterbildungsgesetz zügig und in der Handhabung einfach und schlank umzusetzen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in dieser Hinsicht im Interesse der Wirtschaft noch erhebliche Nachbesserungen vorzunehmen sind.

8. Der Bundesrat weist darauf hin, dass weitere Schritte erforderlich sind, um den Anforderungen an die künftige Arbeitswelt gerecht zu werden. Er bittet daher, in diesem und weiteren diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahren – zur Erhöhung der Transparenz und Verringerung der Komplexität – die Vereinfachung der Angebote weiter zu forcieren (beispielsweise durch die Überarbeitung der Vorschriften im SGB III zur Zertifizierungspflicht nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) sowie bei weiteren Neuerungen beziehungsweise Anpassungen ein abgestimmtes Gesamtsystem der Förderinstrumente sicherzustellen.
9. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Zugang zur Weiterbildungsförderung insgesamt einfacher, transparenter und unbürokratischer zu gestalten, um das grundsätzliche Ziel der Vereinfachung der Weiterbildungsförderung, vor allem für kleine sowie mittlere Unternehmen (KMU), nicht zu konterkarieren und den Anforderungen an die aktuelle und künftige Arbeitswelt gerecht zu werden.
10. Der Bundesrat bittet zur Erhöhung der Transparenz und zur Verringerung der Komplexität darum, die Angebote der Weiterbildungsförderung weiter zu verbessern.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 zu Artikel 1 (§ 111a Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag einer Änderung des § 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III prüfen.

Sie lehnt es allerdings ab, eine Änderung bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vorzunehmen.

Eine Reform der Transferleistungen steht nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung. Der Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen enthält den Auftrag, die Instrumente des SGB III in Transfergesellschaften weiterzuentwickeln. Welche Änderungen im Einzelnen vorzunehmen sind, bedarf der eingehenden Prüfung, die noch nicht abgeschlossen ist. Erforderliche Änderungen können in einem künftigen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 2 zu Artikel 2 Nummer 7, 8 und 15 (§§ 82 und 82a SGB III)

zu Antrag Reduzierung Mindeststundenzahl (Artikel 2 Nummer 7 und 8):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Ziel der Mindeststundenzahl von 120 Stunden im Rahmen der Förderung nach § 82 und § 82a SGB III ist eine substantielle fachliche Kompetenzvermittlung, die über rein betriebliche Anpassungsqualifizierungen hinausgeht. Mit der geförderten Maßnahme soll eine erforderliche Kompetenzanpassung erfolgen, die sich nicht in nur wenigen Stunden Weiterbildung bewältigen lässt. Die Mindestdauer dient der Abgrenzung zu betrieblichen Weiterbildungen, die in der Verantwortung der Arbeitgeber liegen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es keine Mitnahmeeffekte zu Lasten des Beitragshaushalts der Bundesagentur für Arbeit gibt.

zu Antrag Verzicht Betriebsvereinbarung/Tarifvertrag (Artikel 2 Nummer 8 und 15):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das Qualifizierungsgeld unterstützt Weiterbildungen im Sinne einer proaktiven Personalplanung. Betriebe, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen gemeinsam Verantwortung für den Weg durch den Strukturwandel übernehmen, sollen durch Zahlung eines Qualifizierungsgeldes gefördert werden. Zugleich wird für die Betriebs- und Tarifpartner ein Anreiz gesetzt, in stärkerem Umfang als bisher die berufliche Weiterbildung der Beschäftigten in kollektivrechtlichen Regelungen zu verankern.

Der Regelungsentwurf sieht als betriebliche Voraussetzung für das Qualifizierungsgeld vor, dass der strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarf, die damit verbundenen Perspektiven der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine nachhaltige Beschäftigung im Betrieb und die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgeldes im Betrieb durch eine Betriebsvereinbarung oder einen Tarifvertrag betriebsbezogen geregelt sein müssen. Der Betriebsrat bzw. die Gewerkschaft sollen gemeinsam mit dem Arbeitgeber die Einschätzung treffen, ob die Qualifizierungsmaßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Sicherung der nachhaltigen Beschäftigung im Betrieb führt. Einseitige Entscheidungen des Arbeitgebers sollen so vermieden werden.

Zudem soll die sozialpartnerschaftliche Beteiligung der Betriebs- bzw. Tarifpartner die Interessen der Beschäftigten sichern und die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgeldes regeln. Für die Beschäftigten geht mit dem Qualifizierungsgeld wegen des Wegfalls der Entgeltzahlungsverpflichtung für den Arbeitgeber das Risiko eines teilweisen Entgeltverlustes einher. Mit der Verknüpfung der Zahlung des Qualifizierungsgeldes an den Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrags ist das Ziel verbunden, dass je nach Situation des Betriebs die teilweise oder vollständige Aufstockung des Qualifizierungsgeldes, eine Beschäftigungsgarantie oder die Gewährung anderer Leistungen erreicht werden kann.

Für Betriebe mit weniger als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist bereits eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Zu Ziffer 3 zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 76 Absatz 5 SGB III)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Der Vorschlag würde die Flexibilität der Agenturen für Arbeit unnötigerweise einschränken. Die hinsichtlich der Einbindung anderer Akteure bewusst offen gehaltene Gesetzesbegründung soll es den Agenturen für Arbeit vor Ort ermöglichen, bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Einbindung anderer Akteure entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Bedarfen handeln zu können. Dabei ist den Agenturen für Arbeit sowohl eine Einbindung der entsprechenden Landesausschüsse für Berufsbildung als auch anderer im Land etablierter Bündnisse unbenommen. Die die Intention der Regelung darlegende Gesetzesbegründung sieht die fakultative Einbindung weiterer Akteure (namentlich Kammern und Länder) vor; hierunter ließen sich auch die Landesausschüsse subsumieren. Hingegen könnte eine obligatorisch vorgesehene Einbindung der Landesausschüsse zu ggf. nicht zielführenden bürokratischen Schleifen im Entscheidungsprozess führen.

Zu Ziffer 4 zu Artikel 14 (SGB XI)

Die Bundesregierung stellt zum Beschluss des Bundesrates fest:

Zu den Buchstaben a und b

Ziel der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist es, die Personalanhaltswerte, die für die einrichtungsindividuell vereinbarte personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen zu Grunde gelegt werden, innerhalb eines Korridors in Richtung der bundeseinheitlichen Personalanhaltswerte schrittweise angleichen zu können (Konvergenzphase). Die mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung wird weiterhin in den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegt (siehe hierzu § 113c Absatz 5 SGB XI).

Auf Grundlage der bundeseinheitlichen Personalanhaltswerte kann die Pflegeeinrichtung eine über die Rahmenverträge hinausgehende personelle Ausstattung vereinbaren, soweit die Pflegeeinrichtung das vereinbarte Personal auch entsprechend vorhalten kann. Bei einer über die Mindestausstattung hinausgehenden Personalsituation und einer Vorhaltung von Pflegehilfskraftpersonal, welches berufsbegleitend Ausbildungen gemäß den Regelungen in § 113c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XI absolviert, ist eine Finanzierung der Differenz zwischen der Ausbildungsvergütung und dem Gehalt einer Pflegehilfskraft bereits nach aktueller Gesetzeslage möglich. Dies gilt auch für Ausbildungsaufwendungen, soweit diese Aufwendungen nicht von anderer Stelle finanziert werden (vgl. hierzu Antwort zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe c)

Hinsichtlich der angesprochenen Finanzierung sogenannter Regiekosten für die Ausbildung von Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen über die SGB XI – Vergütungsvereinbarungen der Pflegeeinrichtungen ist auf die geltende Rechtslage zu verweisen, die dem Anliegen bereits Rechnung trägt:

Die Pflegesätze sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung einer stationären Pflegeeinrichtung wie auch die Vergütungen der ambulanten Leistungen der häuslichen Pflegehilfe werden nach Maßgabe des Achten Kapitels des SGB XI in Vergütungsverhandlungen zwischen der jeweiligen Pflegeeinrichtung und den Kostenträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträger) verhandelt und vereinbart. Die wichtigsten gesetzlichen Bemessungsgrundsätze (§ 84 SGB XI) geben vor, dass die Pflegevergütungen leistungsgerecht sein müssen. Sie müssen es einer Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung insbesondere ermöglichen, ihre Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) – zu denen auch die Kosten der praktischen Ausbildungen bzw. Weiterbildungen gehören – zu finanzieren und ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Das bedeutet, dass für den zukünftigen Zeitraum zur Leistungserbringung realistisch zu erwartende Kostenpositionen von den Pflegeeinrichtungen in den Vergütungsverfahren auszuhandeln sind und dann entsprechend eingepreist werden können. Das Gesetz führt in diesem Zusammenhang weder im Detail einzelne Kostenpositionen auf, noch macht es pauschal konkrete Finanzierungszusagen. Die Pflegeeinrichtungen können entsprechend ihres jeweiligen Versorgungskonzeptes ihre konkreten Aufwendungspositionen in den Verhandlungen geltend machen.

Zu Ziffer 5 zu Artikel 14a – neu –(§ 16a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) und Artikel 17 Absatz 4 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag geht über die mit dem Regelungsentwurf beabsichtigte Intention hinaus. Zielgruppe der vorgesehenen Öffnung der Einstiegsqualifizierung für Ausbildungsabbrechende sind beispielsweise im Inland aufhältige (anerkannte) Geflüchtete, die über eine Einstiegsqualifizierung bei demselben Ausbildungsbetrieb im kommenden Ausbildungsjahr erneut eine Ausbildung beginnen könnten, wenn sie bei der zunächst begonnenen Ausbildung die sprachlichen Anforderungen nicht erfüllen konnten und in der zu überbrückenden Zeit nicht den Kontakt zum Betrieb verlieren sollen.

Durch die Neuregelung ist hingegen nicht beabsichtigt, Unterbrechungen von Berufsausbildungen zugunsten einer Einstiegsqualifizierung gezielt zuzulassen oder dem Betrieb ein Wahlrecht zwischen Fortsetzung der Ausbildung oder Unterbrechung zugunsten einer Einstiegsqualifizierung einzuräumen.

Auch aufenthaltsrechtlich liefe der Vorschlag ins Leere. Im Aufenthaltsrecht existiert kein Aufenthaltstitel für die Teilnahme an Einstiegsqualifizierungen, sondern lediglich für die betriebliche Aus- und Weiterbildung (vgl. § 16a Absatz 1 AufenthG). Eines solchen Aufenthaltstitels für die Teilnahme an Einstiegsqualifizierungen bedürfte es jedoch, um die vorgeschlagene Ergänzung in § 16a Absatz 1 Satz 2 AufenthG, der lediglich Wechsel in bestimmte andere Aufenthaltstitel regelt, umzusetzen. Im Übrigen eröffnet bereits das geltende Recht den Ausländerbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermessensentscheidung, dass bei Ausbildungsabbruch nicht sofort der Aufenthalt beendet werden muss (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt selbständig gesichert wird, steht es im Ermessen der Ausländerbehörde von einer Verkürzung des bestehenden Aufenthaltstitels für die Zeit einer Einstiegsqualifizierung abzusehen.

Zu Ziffer 6, 7, 9 und 10 zum Gesetzentwurf allgemein (Thema Weiterbildungsförderung Beschäftigter)

Die Bundesregierung teilt – bis auf den Hinweis in Ziffer 7 zu erheblichen Nachbesserungsbedarfen im Interesse der Wirtschaft – die Einschätzung des Bundesrates zum Gesetzentwurf allgemein.

Die Bundesregierung sieht ebenfalls die Notwendigkeit, die berufliche Aus- und Weiterbildung verstärkt zu fördern. Mit dem Weiterbildungsgesetz sollen die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik für Ausbildungssuchende und Beschäftigte weiterentwickelt werden, um der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt zu begegnen, Aus- und Weiterbildung zu stärken, die Fachkräftebasis zu sichern und strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Das Weiterbildungsgesetz beinhaltet hierzu u. a. eine Reform der Beschäftigtenförderung nach § 82 SGB III mit dem Ziel, die Fördersystematik zu vereinfachen und planbarer sowie transparenter zu machen. Die vorgesehene Einführung eines Qualifizierungsgeldes soll Unternehmen und deren Beschäftigte, denen durch den Strukturwandel der Verlust von Arbeitsplätzen droht, durch Weiterbildung eine zukunftsichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen.

Die Förderung nach § 82 SGB III wird vereinfacht. Sie wird für alle Betriebe und Beschäftigten geöffnet. Gleichzeitig wird die Förderung durch feste Fördersätze auf der maximalen Höhe planbarer und verlässlicher. Zudem kann die Förderung bereits nach Ablauf von zwei Jahren erneut in Anspruch genommen werden.

Das Qualifizierungsgeld ergänzt die bestehende Weiterbildungsförderung Beschäftigter und setzt einen besonderen Schwerpunkt für Förderungsbedarfe aufgrund von Strukturwandel. Bei der Gestaltung des Qualifizierungsgeldes wurde auf ein einfaches Verwaltungsverfahren geachtet, welches u. a. ein einstufiges Bewilligungsverfahren beinhaltet. Zudem sieht das Qualifizierungsgeld nur die Notwendigkeit der Trägerzertifizierung der Weiterbildungsmaßnahmen vor. Auswahl und Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahme obliegt allein den Arbeitgebern (ggf. Drittfinanzierung).

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gilt ein niedrigeres Quorum der Strukturwandelbetroffenheit von 10 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für Kleinstunternehmen (weniger als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) wird der Zugang zum Qualifizierungsgeld vereinfacht, indem anstelle einer Betriebsvereinbarung bzw. eines Tarifvertrags mit betriebsbezogener Regelung eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ausreicht.

Die Wahl des für sie passenden Instruments der Weiterbildungsförderung Beschäftigter obliegt den Betrieben.

Zu Ziffer 8 zum Gesetzentwurf allgemein (Thema Vereinfachung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Ziel der AZAV ist, die Qualität der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems durch bundeseinheitlich geregelte Mindeststandards zu gewährleisten. Insbesondere werden die im Bereich der Arbeitsförderung wichtigen Kriterien (z. B. angemessene Kostensätze, arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit sowie angemessene Dauer der berufsabschlussbezogenen Maßnahmen) berücksichtigt.

Andere Zulassungsverfahren, wie beispielsweise die der staatlichen Schulaufsicht oder auch die Hochschulakkreditierung, verfolgen gerade nicht den Zweck, die Qualität von Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu prüfen und können die Zulassung nach der AZAV daher nicht ersetzen.

Das Zulassungsverfahren nach der AZAV enthält bereits Vereinfachungsmöglichkeiten. So ist z. B. die Berücksichtigung von Zertifikaten oder Anerkennungen unabhängiger Stellen erlaubt, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt wurden.

Zudem haben Träger, die eine Vielzahl von Maßnahmen zulassen möchten, auch jetzt schon die Möglichkeit, zu beantragen, dass die fachkundige Stelle nur eine Referenzauswahl von Maßnahmen prüft.

